Deutscher Bundestag **Drucksache 19/14847**

19. Wahlperiode 06.11.2019

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (16. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/13439, 19/14379 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen

A. Problem

Der Gesetzentwurf sieht insbesondere Änderungen des Umweltauditgesetzes vor. Diese Änderungen dienen der Anpassung an geänderte internationale und europarechtliche Normen und Bestimmungen zum Energie- und EMAS-Umweltmanagement.

Durch die Änderungen im Atomgesetz (AtG) wird angestrebt, die Kosten, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erheben zu können sowie als Ablieferungsort für radioaktive Abfälle auch das Zentrale Bereitstellunglager festzulegen. Daneben wird für die Kostenbescheide aufgrund des Standortauswahlgesetzes (StandAG) und der Endlagervorausleistungs-verordnung (EndlagerVlV) ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Zuletzt soll durch die Namensänderung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) Klarheit im Hinblick auf die notwendige Abgrenzung der an der Entsorgung beteiligten Akteure geschaffen werden.

Die Änderung in Bezug auf die Vorschriften des Chemikaliengesetzes dient der Anpassung an die einjährige Verschiebung der Wirksamkeit des Anhangs VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13439, 19/14379 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Sylvia Kotting-Uhl
Vorsitzende

Karsten Möring
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Karsten Möring, Dr. Nina Scheer, Dr. Rainer Kraft, Judith Skudelny, Hubertus Zdebel und Dr. Bettina Hoffmann

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13439** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung auf **Drucksache 19/14379** wurde in der 123. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. November 2019 zur alleinigen Beratung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Änderung des Umweltauditgesetzes dient der Anpassung an geänderte internationale und EU-rechtliche Normen und Bestimmungen zum Energie- und EMAS-Umweltmanagement.

Durch die Änderungen im Atomgesetz (AtG) wird angestrebt, die Kosten, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erheben zu können sowie als Ablieferungsort auch das Zentrale Bereitstellunglager festzulegen. Daneben wird für die Kostenbescheide aufgrund des StandAG und der EndlagerVlV ein Widerspruchsverfahren eingeführt. Zuletzt soll durch die Namensänderung des Bundesamtes für kerntechnischen Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) Klarheit zwecks Abgrenzung der an der Entsorgung beteiligten Akteure geschaffen werden.

Der Entwurf dient ferner der Anpassung chemikalienrechtlicher Vorschriften an neuere Rechtsentwicklungen auf EU-Ebene. Durch das Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes und zur Änderung weiterer chemikalienrechtlicher Vorschriften vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2774) wurden die Regelungen des Chemikaliengesetzes an den neuen Anhang VIII der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angepasst. Die Änderungen sollten zeitgleich mit dem neuen Anhang VIII zum 1.1.2020 in Kraft treten. Inzwischen wurde die Wirksamkeit des Anhangs VIII jedoch um ein Jahr verschoben, so dass in der Folge auch die Übergangsregelungen des Chemikaliengesetzes anzupassen sind.

III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13439 folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 19(26)40-5):

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Bundestagsdrucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umweltauditgesetzes, des Atomgesetzes, des Standortauswahlgesetzes, der Endlagervorausleistungsverordnung und anderer Gesetze und Verordnungen (Bundestagsdrucksache 19/13439) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfs getroffen:

„Nachhaltigkeitsaspekte sind mit der Änderung des Umweltauditgesetzes betroffen. Das Umweltmanagementsystem EMAS ist als Indikator für eine nachhaltige Produktion in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie aufgeführt. Mit der stärkeren Sichtbarmachung und Verankerung des Wissens über eine nachhaltige Unternehmensführung bei den Umweltgutachtern dient diese Änderung des Umweltauditgesetzes auch allgemein der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen aus der Agenda 2030. EMAS-Organisationen können seit der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung der europäischen EMAS-Verordnung von 2017 und 2018 Nachhaltigkeitsaspekte stärker in ihr Umweltmanagementsystem integrieren und unterliegen auch insoweit der Prüfung durch die Umweltgutachter."

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung:

Prinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden.

In der Nachhaltigkeitsprüfung wird plausibel dargelegt, dass mit der Gesetzesänderung des Umweltauditgesetzes Nachhaltigkeitsaspekte tangiert werden und die Änderung der Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele dient.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich."

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13439, 19/14379 in seiner 50. Sitzung am 6. November 2019 abschließend behandelt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies darauf hin, dass mit dem vorliegenden Artikelgesetz durch eine Reihe von Maßnahmen eine notwendige Anpassung an europäische Normen vollzogen werde. Bei den Änderungen im Atomgesetz gehe es vor allem darum, das Widerspruchsverfahren zu konkretisieren und zu verbessern. Das Gesetz enthalte insgesamt keine substantiellen Änderungen. Die Fraktion begrüße die notwendige gesetzgeberische Aktualisierung der betroffenen Gesetze.

Die **Fraktion der AfD** stellte klar, dass sie dem Gesetz, soweit es um die redaktionelle Umsetzung europäischer Normen gehe, weitestgehend zustimmen könne. Allerdings kritisierte sie die insofern nicht durch EU-Recht vorgegebene Umbenennung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE).

Hinsichtlich der Änderungen im Umweltauditgesetz bemängelte die Fraktion, dass darin die Begrifflichkeiten einer „nachhaltigen Entwicklung" bzw. der „Grundlagen einer nachhaltigen Unternehmensführung" ins Gesetz eingeführt würden. Allerdings würden diese Begriffe weder durch das Gesetz noch durch die zugrundeliegende EU-Verordnung näher definiert. Es bleibe damit die Frage offen, nach welchen Maßstäben zukünftig ein Umweltauditor die vorgesehenen Prüfungen durchführen solle.

Umweltauditoren seien nach bisheriger Rechtslage eine rein freiwillige Einrichtung. Die Fraktion warf deshalb die Frage auf, warum es dafür nun eines Gesetzes bedürfe und erkannte darin die Absicht, diese zukünftig als verpflichtende Institution zu installieren. Dies sei ein Ansinnen, das aus Sicht der Fraktion der AfD abzulehnen sei. Die Fraktion kündigte an, dem Gesetzentwurf daher nicht zuzustimmen.

Die **Fraktion der FDP** kritisierte ebenfalls die vorgesehene Umbenennung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE). Diese Umbenennung und die damit einhergehenden Kosten seien überflüssig.

Ebenfalls monierte die Fraktion, dass mit dem Gesetz in einen laufenden Rechtsstreit eingegriffen werde. In diesem Rechtsstreit gehe es um die Zulassung von Umweltgutachtern – insbesondere von freien Umweltgutachtern. Die diesbezüglich vorgesehene Rechtsänderung habe keinerlei Veranlassung durch EU-Vorgaben, sondern diene einzig und allein dazu, eine Position in dem Rechtsstreit zu stärken. Dieser Rechtsstreit sei allerdings mit keinem Wort in der Gesetzesbegründung erwähnt, was nach Auffassung der Fraktion der FDP nicht in Ordnung sei. Darüber hinaus erkannte die Fraktion in den vorgesehenen Rechtsänderungen eine Beschränkung der freien Berufswahl für freiberufliche Umweltgutachter. Durch das Gesetz würde einseitig die Rechtsstellung der Deutschen Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft (DAU) mbH gestärkt, was ebenfalls zu kritisieren sei. Deswegen kündigte die Fraktion an, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die **Fraktion der SPD** widersprach der Fraktion der FDP. Hätte man – wie von der FDP gewünscht – auf den besagten Rechtsstreit Bezug genommen, wäre der Gesetzentwurf einzelfallbezogen und dadurch rechtlich problematisch gewesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die mit dem Gesetzentwurf vollzogene Anpassung sei insbesondere unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung in höchstem Maße zu begrüßen. Der Schritt, bei Unternehmen ein Nachhaltigkeitsprofil anzulegen, weise in die richtige Richtung. Die kritisierte Namensumbenennung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) vermochte die Fraktion nicht nachzuvollziehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** kritisierte, die Bundesregierung nehme mit dem vorliegenden Artikelgesetz eine unzulässige Vermengung mehrerer wesensfremder Gesetze vor, zwischen denen kein Sachzusammenhang bestehe. Die Änderung verschiedener Gesetze hätte vielmehr einer gesonderten parlamentarischen Behandlung bedurft. Diese Vorgehensweise der Bundesregierung widerspreche dem Geist des im Grundgesetz festgelegten Gesetzgebungsprozesses.

Hinsichtlich des Umweltauditgesetzes merkte die Fraktion kritisch an, es handele sich keineswegs um eine inhaltsgleiche Anpassung an EU-Normen. Auch hätte – wie von der Fraktion der FDP bereits kritisiert – der betroffene Rechtsstreit Erwähnung finden müssen.

Mit der Änderung im Atomgesetz, die die Einführung von öffentlich-rechtlichen Verträgen zur Regelung der Entsorgungsfinanzierung vorsehe, würde formal nur eine andere Methode eingeführt. Diese ermögliche, dass zukünftig per Einzelfallentscheidung Atomkonzerne gegen eine pauschalisierte Einmalzahlung von dem Risiko weiterer Kostensteigerungen bei der Atommülllagerung befreit werden könnten. Diese Regelung werde von der Fraktion DIE LINKE. abgelehnt, weil weitere Kostenrisiken auf den Steuerzahler übertragen würden.

Die Fraktion wies außerdem darauf hin, dass sich der Ausbau der Schachtanlage Konrad zur Endlagerung schwach- und mittelradioaktiver Abfälle in den vergangenen Jahren immer weiter verzögert habe, was zu weiteren Kostenrisiken geführt habe. Die Fraktion lehne das zentrale Bereitstellungslager ab, weil die Schachtanlage Konrad nicht als Endlager geeignet sei. Insbesondere gebe es auch Zweifel am Langzeitsicherungsnachweis. Aus Sicht der Fraktion DIE LINKE. wäre die Anlage aus heutiger Sicht auch nicht mehr genehmigungsfähig. Die Fraktion kündigte daher an, dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** führte aus, der Gesetzentwurf enthalte einige sinnvolle und nachvollziehbare Regelungen. Insbesondere sei die Umbenennung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) in Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) notwendig, um Verwechselungen zu vermeiden.

Sie kritisierte, dass nach der vorgesehenen Neuregelung Kosten, Beiträge und Umlagen für die Entsorgung radioaktiver Abfälle auch durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag erhoben werden dürften. Die Atomfinanzkommission habe in der vergangenen Wahlperiode diesen Kompromiss gefunden, weil die Gefahr bestanden habe, dass sich die Atomkraftwerkbetreiber ansonsten komplett aus der Kostenverantwortung gezogen hätten. Der damalige Kompromiss habe beinhaltet, dass es auf Grundlage unabhängiger Untersuchungen eine Ausweitung der Regelungen auf andere Abfallbesitzer geben könne. Untersuchungsergebnisse hätten dazu bis 2017 vorliegen müssen, lägen aber immer noch nicht vor. Diese Hintertür werde nun durch die vorliegende Neuregelung wieder eröffnet, ohne dass es dafür Handlungsbedarf noch neue Erkenntnisse gebe.

Mit Blick auf das Umweltauditgesetz und das Chemikaliengesetz merkte die Fraktion kritisch an, es sei vor allem interessant, was nicht in dem Gesetzentwurf stehe. Um Umweltmanagementsysteme wie EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) stärker zu fördern, brauche es nicht nur einige europarechtliche Anpassungen, sondern wirkliche politische Anreize und Hilfestellungen. Hieran fehle es. Die Bundesregierung sei weit davon entfernt, ihr eigenes Ziel aus der Nachhaltigkeitsstrategie zu erreichen. Auch beim Chemikaliengesetz arbeite die Bundesregierung minimalistisch. Sie verwies beispielhaft auf eine Initiative des Bundeslandes Hessen im Bundesrat, wonach der illegale Handel mit Fluorkohlenwasserstoffen unterbunden und die Vollzugsbehörden gestärkt werden sollen. Diesbezüglich sei die ablehnende Haltung der Bundesregierung zu dieser Initiative nicht nachvollziehbar, zumal 2018 Fluorkohlenwasserstoffe im Umfang von mindestens 16 Millionen Tonnen CO_2-Äquivalenten illegal importiert worden seien.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksachen 19/13439, 19/14379 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 6. November 2019

Karsten Möring
Berichterstatter

Dr. Nina Scheer
Berichterstatterin

Dr. Rainer Kraft
Berichterstatter

Judith Skudelny
Berichterstatterin

Hubertus Zdebel
Berichterstatter

Dr. Bettina Hoffmann
Berichterstatterin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.